

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Petitzeile 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer.

Gewerkschaftliche Einheitsorganisation?

Der „Grundstein“ machte uns kürzlich den Vorwurf, wir wendeten uns gegen die Einheitsorganisation der Bauarbeiter. Das soll dadurch geschehen sein, daß wir uns gegen den famosen Plan des Berliner Baugewerksbundführers Drügemüller zur Wehr setzten. „Genosse“ Drügemüller erstrebt die sozialdemokratische Einheitsorganisation und gab zu diesem Zwecke die Parole aus, die „Christen“ ohne viel Federlesens dem Baugewerksbund einzuverleiben. Der „Grundstein“ mutet uns also zu, zu unserer Abwürgung stillzuhalten, ja, sie noch zu fördern. Das dürfte selbst nach marxistischen Moralbegriffen etwas zuviel verlangt sein.

Im übrigen müssen wir dem „Grundstein“ schon sagen, daß er die vom Kieler sozialdemokratischen Parteitag (Mai 1927) ausgegebene Parole herzlich schlecht befolgt. Dieser hatte bekanntlich zum Christenfäng großen Stils aufgefordert, aber empfohlen, dabei recht vorsichtig zu Werke zu gehen. Die „christlichen Schächter“ sollen eingesperrt werden, ohne daß sie es recht merken. Vielleicht versucht es der „Grundstein“ einmal mit dieser Methode. Freilich können wir ihm nicht versprechen, daß das Geschäft dann einträglicher für ihn wird. Die christlichen Arbeiter sind nun einmal sehr heßhörig gegenüber sozialistischen Ladrufen, und im übrigen haben sie eine unüberwindliche Abneigung gegen das — Aufgefressenwerden.

Übrigens war der „Grundstein“ nicht immer so begeistert für die Einheitsorganisation wie heute. Es gab eine Zeit, und sie liegt nur wenige Jahre zurück, da wie er Gift und Galle, wenn er das Wort Einheitsorganisation nur hörte. Damals nämlich als die Kommunisten für eine Weile diese Parole mit besonderem Eifer versuchten. Damals schimpfte der „Grundstein“ was nur das Zeug hielt auf den „Einheitsorganisationsrummel“ und die „Einheitsorganisationsapostel“. Warum nur? Wir meinen: Wenn es ihm ernst ist mit der Herbeiführung der Einheitsorganisation, dann liegt doch nichts näher, als daß zunächst einmal die Marxisten der verschiedenen Spielarten unter einen Hut gebracht werden, und zwar nicht nur national, sondern auch international. Aber da dürfte der „Grundstein“ sehr energisch abwinken. Desto größer ist sein Appetit auf die christlichen Arbeiter. Wir haben volles Verständnis dafür, aber, wie gesagt, die christlichen Arbeiter haben nun einmal eine unüberwindliche Abneigung gegen das Verspeistwerden.

Das Schlagwort von der gewerkschaftlichen Einheitsorganisation hat in den letzten Jahren auch manche Köpfe der christlichen Jugendbewegung heiß gemacht. Es lohnt sich daher, einmal etwas breiter darauf einzugehen.

Die der Zusammenfassung aller Arbeiter in einheitlichen Organisationen das Wort reden, gehen von der Voraussetzung aus, daß dadurch ohne weiteres und unter allen Umständen eine Steigerung der Macht der Arbeiterschaft bewirkt würde. Das ist, so wie die Verhältnisse bei uns liegen, ein großer Irrtum. Zunächst einmal gilt auch hier das Wort: „Der Kampf ist der Vater aller Dinge.“ Wenn die deutsche Gewerkschaftsbewegung mit Recht als die gesundeste und geistig regsamste der ganzen Welt gilt, dann ist das in erster Linie dem scharfen Konkurrenzkampf der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen in Deutschland zuzuschreiben. Kampf weckt und stärkt die Kräfte, er verhindert, daß geistige Erstarrung eintritt; das hat die deutsche Gewerkschaftsbewegung sehr zu ihrem Vorteil an sich erfahren. Zudem braucht das Nebeneinander der Richtungen ja noch nicht ein Gegeneinander zu bedeuten. Tatsächlich hat sich in neuerer Zeit auf fast allen Gebieten der Arbeiterinteressenvertretung die Praxis des Getrenntmarschierens und Vereintschlagens durchgesetzt, und die Arbeiterschaft ist gut dabei gefahren. Es will auch zu denken geben, wenn in den letzten Jahren zweimal prominente Unternehmer-

führer, Herr v. Borjig und Dr. Silberberg, der einheitlichen organisatorischen Zusammenfassung aller Arbeiter das Wort redeten. Sie taten dies doch wohl nicht im Arbeiter-, als vielmehr in ihrem eigenen Interesse.

Bestimmt war die Gründung der christlichen Gewerkschaften kein Schade für die Arbeiterschaft. Wir haben kürzlich an Hand zeitgeschichtlicher Dokumente hier gezeigt, wie die freien Gewerkschaften um die Jahrhundertwende geistig eingestellt waren. Es ist ganz ausgeschlossen, daß die mehrere Hunderttausend christlich-nationaler Gewerkschaftler im Falle, daß unsere Bewegung nicht gegründet worden wäre, zu den so beschaffenen freien Gewerkschaften gestoßen wären. Sie würden vielmehr in ihrer großen Masse das Heer der Unorganisierten vermehren. Durch die Gründung der christlichen Gewerkschaften erhielten diese Arbeitermassen überhaupt erst die Möglichkeit, sich gewerkschaftlich zu betätigen, wurden auch sie mobilisiert für den großen Aufstiegskampf der deutschen Arbeiterschaft. Sie bedeuteten also für diesen Kampf nicht eine Schwächung, sondern eine Stärkung der Macht der Gewerkschaftsbewegung.

Auf die freien Gewerkschaften selbst war die Gründung christlich-nationaler Gewerkschaften von äußerst heilsamem Einfluß. Bis zur Gründung unserer Bewegung wurden die freien Gewerkschaften auf das stärkste von der sozialistisch-marxistischen Ideologie beeinflusst. Dieser Ideologie galt das politische Endziel alles, die praktische Gegenwartarbeit wenig oder nichts. „Aus ganz natürlichen und selbstverständlichen Ursachen wird den Gewerkschaften ein Lebensadern nach dem anderen abgeschnitten“, sagte Bebel auf dem Kölner sozialdemokratischen Parteitag 1893. Man glaubte eben mit Marx an die „notwendig fortschreitende Verelendung“ der Arbeiterschaft, der gegenüber mit „Palliativmitteln“ nichts auszurichten sei. Demgegenüber waren die christlichen Gewerkschaften von Anfang an ganz der praktischen Gegenwartarbeit zugewandt. Ausgehend von der Erkenntnis, daß das Notwendigste zuerst getan werden mußte, forderten sie mit dem ganzen Angestimmten ihrer jungen Kraft „Mitbestimmungsrecht der Arbeiter im Arbeitsvertrag“ und zu diesem Zwecke „Abschluß von Tarifverträgen“. Dadurch und allerdings auch durch die traurige Lage der Arbeiterschaft, die sich einfach nicht weiter mit der Betrüftung auf einen fagenhaften Zukunftsstaat abtun ließ, wurden die freien Gewerkschaften gezwungen, sich mehr der praktischen Gegenwartarbeit zuzuwenden. Aber wenn sie heute ganz selbstverständlich Tarifverträge abschließen und am liebsten die ganze Tarifvertragsentwicklung als ihr Verdienst buchen möchten, dann muß doch darauf hingewiesen werden, daß sie diesen Weg nur sehr zögernd und unter Ueberwindung größter innerer Hemmungen gegangen sind. Es gab eine Zeit, da wurden die Tarifverträge aus ihren Kreisen „saule Kompromisse“ gescholten. Der freie Buchdruckerverband, der schon viel früher als die anderen Berufe Tarifverträge abschloß und sich zu unbedingter Tariftreue bekannte, mußte sich dafür die Spottbezeichnung „königlich-preussisch“ gefallen lassen. Und noch im Jahre 1905 konnte ein freigewerkschaftliches Bauarbeiterblatt („Der Zimmerer“) ungefähr wörtlich schreiben: „Wir wollen den Klassenkampfgedanken der Arbeiterschaft nicht durch den Tarifvertragsfanatismus korrumpieren lassen.“ Es fällt uns nicht ein, den hier festzustellenden Umschwung in den freien Gewerkschaften allein als ein Verdienst unserer Bewegung in Anspruch zu nehmen, aber sie hat durch ihr von vornherein klares grundsätzliches Bekenntnis zum Tarifvertragsgedanken und eine entsprechende praktische Betätigung zweifellos beifolgende auf diesen Umschwung gewirkt.

Sehen wir auf die Gegenwart, dann drängt sich die Frage auf, ob denn die freien Gewerkschaften in sich bereits eine Einheitsorganisation darstellen. Das ist keineswegs der Fall. In der ganzen Welt

gibt es keine Gewerkschaftsbewegung, die innerlich so uneinheitlich, so voll innerer Spannungszustände ist, wie die deutschen freien Gewerkschaften der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit. Unmittelbar nach dem Kriege kämpften die Unabhängigen um ihre Beherrschung. Zu Duzenden fielen die mehrheitssozialistischen Ortsverwaltungen und sogar manche Hauptvorstände ihrem Ansturm zum Opfer. Die noch machtungrigeren Kommunisten gesellten sich dazu. Durch die Verschmelzung der Unabhängigen mit den Mehrheitssozialisten trat dann eine gewisse Entspannung ein. Der Kampf mit den Kommunisten ist aber geblieben. Zellen und Fraktionen werden gebildet, getrennte Versammlungen abgehalten und um die Funktionär- und Delegiertenposten Kämpfe ausgetragen, die die Streitenden alles andere denn als Brüder zeigen. Dazu kommen die unüberbrückbaren Gegensätze zwischen Amsterdamer und Moskauer Gewerkschaftsinternationale. Selbst innerhalb der Amsterdamer Internationale ist die Einigkeit und Einheit ein äußerst fragwürdiges Ding, wie noch ihr letzter Kongress Anfang August d. J. in Paris bewies. Die freien Gewerkschaften sind eine äußere, aber noch längst keine innere Einheit, ja, sie sind dies heute viel weniger als vor dem Kriege.

Auf diese innere Einheit, die geistige Verbundenheit der Mitglieder, aber kommt es entscheidend an, wenn das Wort von der gewerkschaftlichen Einheitsorganisation überhaupt einen Sinn haben soll. Man sehe sich die heutige westanschauliche und parteipolitische Zerklüftung der deutschen Arbeiterschaft, die große Massen ganz links, bei den Kommunisten, und ganz rechts, bei den Völkischen, zeigt, an, und man frage sich, ob diese heterogenen Elemente, ja, ob auch nur christliche und sozialistische Arbeiter mit Nutzen für die Arbeiterschaft in einer Einheitsorganisation vereinigt werden können. Ein müßiger Kampf aller gegen alle würde einsetzen, es müßte die Hölle werden. Zersekung nach innen und Lähmung nach außen würden einem solchen Gebilde bald ein unruhmlisches Ende bereiten. Und darum ist das getrennte Marschieren und vereinte Schlagen der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen bis auf weiteres nicht nur der gegebene, sondern für die Arbeiterschaft auch der vorteilhaftere Zustand. Die gewerkschaftliche Einheitsorganisation aber könnte, wenn sie wirklich einmal kommen sollte, immer nur den christlichen Gewerkschaften ähnlich sein. Sie müßte christlich, national, demokratisch und sozial sein.

Zur Beamtenbefoldungsreform,

die noch in diesem Monat vom Reichstag beschlossen werden soll und den Beamten Gehaltserhöhungen von 18-33 Prozent, in den höheren Stufen sogar bis zu 50 Prozent bringen wird, äußerte sich in einer politischen Versammlung in Paderborn der Kollege Stegerwald. Er führte aus:

Eine Reform der Beamtenbefoldung ist in Deutschland ein wirtschaftlich tief einschneidender Vorgang. Das kommt daher, daß das Beamtenheer in Deutschland außerordentlich groß ist, daß in Deutschland zu viele Berrichtungen von Beamten ausgeführt werden, die in anderen Ländern Privatangestellte tätigen. In Deutschland dürfte es im Reich, in den Ländern, Gemeinden, sonstigen öffentlichen Körperschaften, in der Reichsbahn und Reichspost an

2,5 Millionen Beamte geben. Darunter befinden sich allein zwischen 500 000 bis 700 000 Pensionäre. Es gibt kein zweites Land der Welt, das, wie Deutschland, in Reichsbahn und Reichspost mehr als 600 000 Beamte unterhält; es gibt kein zweites Land der Welt, in dem, wie in Deutschland, mehr als 300 000 Volksschullehrer öffentlich-rechtliche Beamte sind; in keinem zweiten Land der Welt gibt es eine halbe Million Kommunalbeamte, wie in Deutschland; kein zweites Land der Welt zahlt jährlich, wie Deutschland, 1/4

bis 1 1/2 Milliarden Mark an Beamtenpensionen. Die Reichsbahn allein zahlt über 1 Milliarde Mark an Gehältern und daneben über 400 Millionen Mark, also 2/5 der Gehälter der aktiven Beamten, an Pensionen. Bei einer Beamtenbesoldung in Deutschland einschließlich der Pensionen und der Fürsorge für Kriegsbeschädigte (auf diese wirken Gehaltserhöhungen automatisch zurück) ist auszugehen von einem Ausgabenjahre von rund 8 Milliarden Mark, die jährlich an Gehältern, Pensionen und für Zuwendungen an Kriegsbeschädigte verausgabt werden.

Eine Erhöhung der Gehälter um zehn Prozent bedeutet eine Belastung der deutschen Wirtschaft von rund 800 Millionen Mark. Die jetzt in Vorlage gebrachte Beamtenbesoldung wirkt sich etwa mit 1 1/2 Milliarden Mark aus.

Der gegenwärtige Zustand, wonach Deutschland an 2,5 Millionen öffentlich-rechtliche Beamte unterhält, resultiert aus dem Obrigkeitsstaat und hatte in ihm Logik und Sinn. Der alte Staat wurde in der Tat von Beamten regiert. Das war sein Vorzug und sein Verhängnis zugleich; es herrschte peinliche Ordnung im Staate, es fehlte aber auch die politisch-schöpferische Gestaltungskraft, worauf in der Hauptsache Deutschlands Zusammenbruch zurückzuführen ist.

Im demokratischen Staat ist die Fortführung des früheren Beamtensystems sinnwidrig

und schließt in sich viele politische und Korruptionsgefahren. Bei einem großen Beamtenheer besteht in einem demokratischen Staate die stete Gefahr, daß es entweder in Abhängigkeit gerät zu den Regierungsparteien oder ein Instrument der Oppositionsparteien wird, oder aber gar, daß sich die Beamten der Parteien und Parlamentsführung bemächtigen und so praktisch der „demokratische“ Staat wieder von seinen eigenen Angestellten und Pensionären regiert wird. Keine dieser drei Möglichkeiten und Gefahren sind, vom Standpunkt der Demokratie und der Staatsreinlichkeit aus gesehen, als Dauerzustand tragbar. Es werden Mittel und Wege gefunden werden müssen, die den Staats- und Kommunal-, sowie den Reichsbahn- und Reichspostangestellten eine möglichst große Sicherheit in der Existenz und im Alter gewähren (wenn die Arbeiter für sich eine größere Sicherheit erstreben, dann können sie diese den öffentlich-rechtlichen Angestellten nicht vorenthalten), ohne daß die unerschwinglichen Gefahren ständig wie ein Damoklesschwert in der Luft hängen.

In den Kreisen der kleinen Landwirte, in weiten Mittelstands- und Arbeiterkreisen, sowie in den Reihen der Auswertungsgläubiger herrscht bereits eine

starke Erregung über das Ausmaß der gegenwärtigen Beamtenbesoldung.

Kleinere Bauern, Mittelständler und Auswertungsgläubiger sagen, daß ein weit geringerer Betrag ausreichend gewesen wäre. Die möglichen Ersparnisse hätten für Senkung der Realsteuern und für die Erleichterung des Loses der Inflationsverarmten verwendet werden müssen. In Arbeiterkreisen sagt man, daß nach amtlichen Feststellungen an Hand

der Beiträge zur Unfallversicherung 6,3 Prozent der Arbeiter nicht über 6 Mark, 6,5 Prozent nicht über 12 Mark, 20,2 Prozent nicht über 18 Mark, 12,5 Prozent nicht über 24 Mark, 9,4 Prozent nicht über 30 Mark und nur 34,7 Prozent über 30 Mark die Woche verdienten. Die Arbeiter haben an sich nichts gegen eine angemessene Erhöhung der Beamtenbesoldung; sie wehren sich aber gegen die Behauptung kapitalistischer Blätter, daß die Arbeiter den Beamten lohnpolitisch vorausgeeilt seien und die jetzige Beamtenbesoldungsreform lediglich den Ausgleich bringe. Demgegenüber sagt man, die Beamten hätten Ende 1924 einen Gehaltszuschlag von 10 bis 12,5 Prozent, bei den großen Mietssteigerungen der letzten Jahre stets automatisch eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses und in den Jahren 1925 und 1926 je eine Weihnachtsgroßzahlung erhalten; Zuwendungen, um die die Arbeiter schwere Kämpfe führen mußten. Weiter wenden sich die Arbeiter dagegen, daß bei Beamtenbesoldungen ein

Wettrennen der politischen Parteien um die Gunst der Beamten

stattfindet, während maßgebende Vertreter in den gleichen Parteien es ganz in der Ordnung finden, daß in Deutschland die am schwersten arbeitenden Menschen, nämlich die Arbeiter in der Großindustrie, seit Jahren die längste Arbeitszeit in Europa aufzuweisen hatten (die 12-Stundenfrist), und die Bergarbeiter in vielen Bergbaubezirken noch nicht einmal an ihrem Friedensreallohn angelangt sind. In diesen Arbeiterkreisen ist man sehr erregt darüber, daß die erste Werte schaffende Urproduktion trotz Revolution in weiten Kreisen der Gesellschaft so gering gewertet wird. Gegen die Forderung dieser Arbeiterparteien wird ständig angeführt mit dem Hinweis, daß die Wirtschaft größere Belastungen nicht tragen könne. Für die Befriedigung anderer Ansprüche dagegen seien stets Millionen und Milliarden da. Die Erhöhung der Beamtenbesoldung zieht also größere Kreise. Hier müssen Ausgleichs gesucht und gefunden werden.

Die Arbeiter sagen sodann mit einem gewissen Recht: wenn Angehörige der freien Berufe und sonstige in leitenden Stellen tätige Menschen eine hohe Lebensversicherung abschließen, so findet man das ganz in der Ordnung; wenn für 500 000 bis 700 000 pensionierte Beamte die deutsche Wirtschaft jährlich 1 1/2 bis 1 3/4 Milliarden Mark an Pensionen aufbringen muß, so findet man das ebenfalls in der Ordnung, wenn aber für 20 Millionen Arbeiter und Angestellte jährlich 3 Milliarden „soziale Lasten“ aufgebracht werden sollen, wovon sich die Arbeiter die Hälfte von ihrem Lohn abhalten lassen müssen, dann wird damit der „Wille zur Arbeit gelähmt“ und der „Wille zur Gesundheit gelähmt“. Hat man denn keinen Sinn dafür, wie empörend es in Arbeiterkreisen wirken muß, daß man für einige Hunderttausend Beamte 1 1/2 bis 1 3/4 Milliarden Mark während des Jahres für je 12 Arbeiter stellt, während, wenn für 20 Millionen Arbeiter und Angestellte ein gleicher Betrag aufgestellt werden soll,

dieser Betrag ständig als demoralisierend und die Leistungsfähigkeit der deutschen Wirtschaft übersteigend hingestellt wird? Und das alles spielt sich ab in einer Stunde, in der wir noch vor der „sozialen Revolution“ stehen. Denn das, was wir hinter uns haben, hatte mit den sozialen Umgestaltungen noch wenig zu tun, es war überwiegend der Zusammenbruch eines überlebten Regierungssystems. Die eigentlichen sozialen Umgestaltungen, die in der Luft liegen, vermag kein Mensch aufzuhalten. Die Frage ist nur, ob sie sich organisch entwickeln oder ob sie, wie die Kommunisten es wollen, katastrophal durchgeführt werden sollen.

Aus der Praxis der Arbeitsgerichte

Von Josef Einig, Arbeitsrichter beim Arbeitsgericht Gladbeck

Die Arbeitsgerichtsbehörden haben am 1. Juli d. J. ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie hatten schon in hinreichendem Maße Gelegenheit, in arbeitsrechtlichen Fragen ihre soziale Einstellung unter Beweis zu stellen. Im großen und ganzen kann man mit den bekanntgewordenen Urteilen der Arbeitsgerichte sich abfinden, obgleich nicht zu verkennen ist, daß die Arbeitsrichter an den einzelnen Arbeitsgerichten noch der Schulung bedürfen. Auch die Ansichten und das Verhalten mancher Arbeitsgerichtsvorsitzenden bedürfen noch dringend der sozialen Reife. Wir glauben aber, daß bei richtiger Einstellung und Auffassung der Arbeitsrichter aus dem Arbeitnehmerstand mit der Zeit der neue Zweig unserer Rechtspflege sich zum Vortell der wirtschaftlich Schwächeren auswirken wird.

Die Erfahrung zeigt jedoch, das erfieht man aus den angestregten Klagen immer wieder, daß große Teile der Arbeitnehmer über die elementarsten Rechtsvorschriften dieser neuen Gerichtsbehörde nicht unterrichtet sind. Daher seien zur Aufklärung und Information nachstehende Richtlinien gegeben:

Grundsätzlich sei festgestellt, daß alle Arbeitsgerichtsbehörden — Arbeitsgericht, Landesarbeitsgericht und Reichsarbeitsgericht — für alle bürgerlichen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zuständig sind. Hieraus folgt, daß zur Schlichtung von Streitfällen die Arbeitsgerichte angerufen werden müssen. Allerdings mit der Einschränkung, daß in denjenigen Gewerben und Berufen, in welchen auf Grund der bestehenden Tarifverträge sogenannte Schlichtungs- und Schiedsstellen vorgesehen sind, diese Institutionen vorerst als Sühne- und Vergleichsbasis anzurufen sind. Der § 101 des Arbeitsgerichtsgesetzes sagt hierzu ausdrücklich:

„Soweit die Vertragsparteien nach § 91 einen Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten schließen können, können sie auch ohne Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit vereinbaren, daß dem arbeitsgerichtlichen Verfahren ein Einigungsverfahren vor einer vereinbarten Gütestelle vorausgehen soll.“

Der Gütevertrag begründet im arbeitsrechtlichen

Der deutsche Baustil — ein Kulturspiegel

Man sagt heute nichts Neues mehr, wenn man auf den großen organischen Zusammenhang alles geistigen Lebens sowohl in einer bestimmten Zeit, wie auch in der geschichtlichen Aufeinanderfolge hinweist. Weltanschauung, Kulturkreis und alle Kunst als deren Ausdruck bilden ein einheitliches Ganzes. Aber die Zahl jene aus dieser Tatsache sind noch viel zu wenig zur allgemeinen Beachtung gekommen. Sehen wir uns daranhin einmal die Baustile der einzelnen Perioden an, und lassen wir uns rückwärts daraus ein Kulturbild spiegeln!

Die alten Germanen, unsere Väter, hatten noch gar kein Gotteshaus, so berichtet Tacitus. Aber ist das wahr? Derselbe Schriftsteller erzählt weiter: In heiligen Hainen und Wäldern verehren sie ihre Götter. „Sowohl, hier waren die germanischen Tempel und Kirchen, wie sie charakteristisch für unsere Ahnen nicht sein können! Nicht in enge Wände, in denen sie selbst leben, schließen sie ihre Gottheit ein, denn wie könnte der Herr des Weltalls in solcher Beschränkung Platz haben und sich wohl fühlen? Da schreuen wir den Hauptzug der alten Germanen: Arbeit, ungezügelter Freiheit ist ihr Ideal, die ganze Welt ihr Reich, die große Natur mit ihren geheimnisvollen Wandern ihr Gott.“

Soll hat dem Germanentum in jugendlicher Kraft den wahren Bau des römischen Weltreiches zerkleinert. Doch die Kultur des Besiegten befruchtete den wilden Sieger. Das Römertum dringt mächtig in die germanischen Völker. Die einen werden ganz romanisiert, die anderen doch wenigstens so fast romanisiert, daß sich die germanische Kultur der ganzen Folgezeit aus dem germanischen Baustil der römischen entwickelt, allerdings sich selbständig weiterbildend und eigene nationale Blüten treibend. Das ist die Entwicklung vom altchristlichen Basilikenstil über den romanischen zum gotischen. Der erste wird in Deutschland nicht heimisch, der romanische dagegen gewinnend für Jahrhunderte die Deutschen. Weiter

Gegenjah: Eben noch wollten die Germanen nichts als die freie Natur als einzig würdige Tempel, und jetzt beugen sie sich überall diesen schweren, massigen Bauwerken. Die Erklärung liegt zur Hauptsache darin, daß unsere Vorfahren noch zu sehr unter der Wucht des neuen Erlebnisses des Christentums standen, als daß sie sich schon einen ganz eigenen Stil hätten erringen können. Das Erbe des Römertums liegt hier aus. Außerdem sah man in solchem festgelegten Bau das Sinnbild für den unerschütterlichen Glauben, den man in dieser christlichen Jugendzeit unjüdisches Volk ganz besonders schätzte.

Aber bald regt sich der nationale Geist. Das Gemüt wird freier und verlangt dafür auch äußeren Ausdruck. Das deutsche Auge, an das weite Himmelsrund gewöhnt, stößt sich an der niederen, flachen Decke der Basilika und verlangt die Wölbung. Eine reine, verhaltene Schönheit leuchtet von den mächtigen Halbkugeln, die nun zu ihrer Stütze die Säulen und Pfeiler hervorriefen. Germanische Kraft und Stärke ruhen in ihnen, und wer denkt im Dom zu Worms am Grabe des roten Konrad nicht zugleich an den deutschen Frühlingshelden Siegfried? Den Naturstamm der Germanen finden wir in den Ornamenten verkörpert, wo ein buntes Gemisch von Pflanzen- und Tiergestalten, mitunter in humoristischer Form, sich verspielt. Den Turm sagte das deutsche Gemüt, im Gegensatz zu Italien, sinnig als wirklichen Bestandteil des Gotteshauses an, weshalb man ihn organisch dem Kirchenbau angliederte, während er in Italien als Glockenturm abseits steht — als Zeugen jener Zeit ragen heute noch die gewaltigen Dome von Speyer, Worms und Würzburg.

Allmählich drängt, dem germanischen Wesen entsprechend, das Element der gemäßigten, allumfassenden christlichen Liebe verklärend immer stärker in den Vordergrund. Das Denken und Fühlen wird zum großen Teil kosmopolitisch im besten Sinne. Hier von erzählen unvergänglich die großen Kreuzzüge. Auf diesem idealen Boden erwuchs der „gotische“ oder „deutsche“ Stil, die vollkommen entsprechende Form der Zeitidee. Seine Herzen hat er erhalten, weil er bei uns mit geringem Herze aufgefressen und in wunderbar eigener Art fortgebildet wurde. Auch das letzte und geringste Teilchen eines gotischen Domes

streckt himmelwärts und reißt unsere Seele mit sich: Sursum corda! Fast jede wagerechte Linie ist ängstlich vermieden. Hier sehen wir das lange Ringen des von christlichen Idealen erfüllten Volkes nach Vergeistigung, nach Himmelsnähe verkörpert. Ein idealer Zeitalter, in dem zu leben eine Lust war. Wohlta und frei erhoben fühlt man sich, da die seltenen Rundbögen von Spizen durchbrochen, die mächtigen Pfeiler in leichte Säulenbündel aufgelöst sind. Weite Fenster öffnen die starren Mauern, und alles fliegt, losgelöst vom Irdischen, nach oben, während der altgriechische Bau ein Zeugnis für die heidnische Anschauung ist, alles dem Menschen nahezubringen, die sogar die Gottheit zu sich herabziehen sucht, erkennt man hier das Bestreben, den Menschen der Erde möglichst zu entrücken, ihn gottähnlicher zu gestalten. In diesem hohen Gedanken findet auch der tiefe Schönheitsdurst der germanischen Seele seine Erfüllung. Nicht nur Zweckmäßiges steht mehr nebeneinander. Hierliches Maßwerk von seltener Kunstfertigkeit, prachtvolle Fensterrosen und unergleichen Türme, überreiche Fülle von köstlichen Gliedern berücken den Betrachtenden. Mittelalterliche Weltanschauung, mittelalterliche Kultur mit Frömmigkeit, Opfermut, Einfalt, Sinnesfreude, Schönheitsdurst und mittelalterliche Dome, wie die in Straßburg, Freiburg, Köln und Ulm — wer mag nur ein Stück aus diesem herrlichen Gebäude lösen?

Wie echt deutsch die Gotik ist, zeigt sich bald, als über die Alpen die neue Weltanschauung des Humanismus und der Renaissance kommt. Wer kennt aus damaliger Zeit Renaissancekirchen bei uns? Wohl wurden Schlösser (das Heidelberger) in diesem Prachtstil gebaut, aber die kirchliche Gotik vermochte diese Auslandsplanze nicht zu beseitigen. Wohl in den weiten blauen Himmel Italiens mögen die Renaissancekuppeln passen, so daß man dort unten schauen mag:

Ein zweiter Himmel in den Himmel Ragt Sankt Peters wunderbarer Dom. Aber unter dem weiß bewölkten deutschen Himmel hätten die Riesenglieder solcher Stuppelbauten erstarren müssen.

Erst viel später, als die Reuzzeit den Menschen nach sehr schweren geistigen Wehen vollständig um-

Verfahren eine prozeßhindernde Einrede. Die Einrede entfällt, wenn der Kläger dem Arbeitsgericht eine von dem Verhandlungsleiter der Gütestelle unterschriebene Bescheinigung vorlegt, daß eine Einigung der Streitparteien trotz Erscheinens des Klägers nicht erfolgt ist oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 92, Abs. 2 Nr. 1-3 die prozeßhindernde Einrede des Schiedsvertrags in Arbeitsstreitigkeiten entfällt.

Damit ist klar und eindeutig gesagt, daß die zwischen den Tarifvertragsparteien festgelegten Schlichtungsstellen vor der Klage am Arbeitsgericht sich mit dem Streitfall zu befassen haben. Erst dann, wenn hier keine Einigung erfolgt, kann das Arbeitsgericht angerufen werden. Hierbei ist zu beachten, daß das Protokoll der Schlichtungskommission mit der Klage am Arbeitsgericht einzureichen ist. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts hat das Recht, eine Klage abzuweisen, falls das Güteverfahren gemäß § 101 des Arbeitsgerichtsgesetzes nicht vorher stattgefunden hat.

Ähnlich verhält es sich bei **Behringsstreitfragen**. Auch hier schreibt der § 111, Abs. 2 folgendes vor:

„An Stelle des § 91 b treten folgende Bestimmungen: Als das gemäß § 83 Abs. 2 Nr. 11 für die Verhandlung von Streitigkeiten nach § 81 Nr. 4 der Gewerbeordnung zuständige Organ hat die Innung einen Ausschuß zu bilden, dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen.

Wird der von diesem Ausschuß gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Seiten anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenen Spruche Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. Der Klage muß in allen Fällen die Verhandlung vor dem Ausschuß vorgegangen sein.

Aus Vergleichen, die vor dem Ausschuß geschlossen sind, und aus Sprüchen des Ausschusses, die von beiden Parteien anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt. Die §§ 104 und 105 des Arbeitsgerichtsgesetzes gelten entsprechend.“

Hierzu sagt der Reichstagsabgeordnete Otto Gerig in seinen Erläuterungen zu dem Arbeitsgerichtsgesetz: „Während bisher die Innungen Streitigkeiten aus § 81 a Nr. 4 der Gewerbeordnung rechtskräftig entscheiden konnten, wenn nicht binnen einem Monat Klage beim Amtsgericht erhoben wurde, und die Zusammenziehung des rechtsprechenden Organs im Verhalten der Innung stand, ist nunmehr ein neues paritätisches Organ zu schaffen, das im wesentlichen dieselbe Aufgabe hat, wie eine nach §§ 101-105 vereinbarte Gütestelle. Daher gelten für die Vollstreckung und den Ausschluß des arbeitsgerichtlichen Verfahrens auch die diesbezüglichen Vorschriften der §§ 104 und 105 wie beim Gütevertrag.“

Hiernach ist ein sogenannter **Behringsausschuß** bei den Innungen zu bilden. Erfahrungsgemäß weht in diesen Organen der alte Innungsgeist, und hier ist nur in ganz seltenen Fällen den Behrings zu ihrem Rechte zu verhelfen. Da das Arbeitsgerichtsgesetz durch den § 111 aber vorschreibt, daß diese vor der Entscheidung des Arbeitsgerichts gehört werden müssen,

gestaltet hat, wird die Gotik bei uns schnell vom Barockstil verdrängt. Und dieser paßt wieder zu den neuen Menschen, so sehr er in jeder Hinsicht auch hinter der Gotik zurückbleiben mag. Das Großartige, Prunkvolle, Außerliche, vielmehr Irdische ist hier der Grundgedanke, wie er uns auch überall in der damaligen Lebensweise entgegentritt. Nicht immer passend hat man hierfür auch die Namen „Schwulst“ und „Bombast“ gegeben. Der Schmuck muß goldig oder in leuchtenden Farben auf Weiß gehalten sein. Wer denkt da nicht an die geschraubte Redeweise eines Orpheus oder die gespreizten Verse der damaligen Liebesdichter? Die groben Mittel zur Wirkung gehen durch ihre Aufdringlichkeit und etwas prophanhafte Kostbarkeit mehr zum Bestande als zum Gemüt. Der mittelalterliche Idealismus der Reinheit und Einfachheit ist geschwunden. **Nationalismus!**

Und doch ist auch der Barock wenigstens noch ein Stil, herausgewachsen aus lebendiger Weltanschauung! So sagt man sich schmerzlich, wenn man in die neueste Zeit tritt. Wo ist hier noch ein lebendiges Denkmal reibender Seelenkraft, das als rühmliches Zeugnis kommenden Jahrhunderten dienen könnte? Man borgt bald aus dieser, bald aus jener längst vergangenen Periode, renoviert überall die löstbaren Reliquien nach den Regeln der Kunst — und bleibt selbst schöpferisch unfruchtbar. Und der Grund hierfür? Die große, umspannende Weltanschauung fehlt! Wo keine Ursache, da keine Wirkung, wo keine Wurzeln, da kein Baum und keine Blüte. **Schöpferische Ansätze** aus neuester Zeit mögen unsere Hoffnungen nicht erlöchen lassen.

Georg Komotnick.

Wir bauen hier so feste,
Und sind doch fremde Gäste.
Und wo wir sollen ewig sein,
Da bauen wir am wenigsten drein.

Wer auf Gott vertraut,
Der hat wohl gebaut.

Des Vaters Segen laßt den Kindern süßer,
Der Fluch der Mutter reißt sie nieder.

Am 22. Oktober 1927 ist der dreißigste Wochenbeitrag für das Jahr 1927 fällig.

ist es notwendig, darauf hinzuweisen. Auch muß das Protokoll des Behringschiedsgerichts oder, besser gesagt, des zuständigen Ausschusses, mit der Klage am Arbeitsgericht eingereicht werden. Da wir gerade am Arbeitsgericht Gladbek mit dieser Frage im Augenblick uns beschäftigen, seien die Arbeiter und deren Vertreter hierauf aufmerksam gemacht.

(Schluß folgt.)

Parteien des Tarifvertrags

Friedenspflicht

Wir entnehmen dem Reichsarbeitsblatt, Nr. 24 folgendes Urteil des Reichsgerichts, dritter Zivilsenat, vom 25. Mai 1927 — III 438/26 —, das in zweifacher Beziehung größtes Interesse hat. Zwischen den in einem Arbeitgeberverband zusammengeschlossenen Arbeitgebern und ihren Arbeitern waren im Herbst 1924 Lohnstreitigkeiten ausgebrochen, die vielfach zu Arbeitseinstellungen und Ausperrungen führten. Auf Veranlassung des Arbeitgeberverbandes wurde ein Schlichtungsverfahren eingeleitet, an dem sich auf Arbeitnehmerseite als Vertreter des Bezirks 7. der Bezirksleiter B. beteiligte. Es wurden mehrere Schiedssprüche gefaßt und auf Antrag des Arbeitgeberverbandes für verbindlich erklärt. Um eine Aenderung der Schiedsbedingungen zu erreichen, forderte der Bezirksleiter B. die Arbeitnehmer zur Fortsetzung des Streiks auf und verließ die Verwaltungsstellen mit entsprechenden Streikauweisungen. Der Arbeitskampf wurde durch Bewilligung und Auszahlung von Streikgeldern unterbrochen. Der Arbeitgeberverband, der sich von 23 Firmen ihre Schadenersatzansprüche hatte abtreten lassen, klagte darauf auf Zahlung eines Teilbetrages des Schadens von 10 000 M. Wir können hier auf die Urteile des Landgerichts und Oberlandesgerichts nicht eingehen. Das Reichsgericht entschied dahin, daß der Bezirksleiter B. die verlangte Entschädigung von 10 000 M. an den Kläger zu zahlen habe.

Der in den Schiedssprüchen enthaltene Tarifvertragsvorschlag erhalte nach und infolge der Verbindlichkeitserklärung des Reichsarbeitsministers kraft Gesetzes die Rechtsnatur eines Tarifvertrags, der die Vertragsparteien ebenso binde, wie er sie bei freiwilligem Abschluß gebunden haben würde. Streitig sei nur, wer auf Arbeitnehmerseite als Tarifvertragspartei zu gelten habe. Dem Bezirk wurde Tariffähigkeit zugesprochen. Er besitze zwar keine eigene geschriebene Satzung, habe aber gemäß der Satzung des Gesamtverbandes eine eigene korporative Verfassung. Innerhalb der Bezirksverbände erfolge die Geschäftsführung durch den Bezirksleiter und eine ihm beigeordnete vielgliedrige Kommission, die auf der Bezirkskonferenz von den Bezirksmitgliedern gewählt werde. Einer erweiterten, ebenfalls von der Versammlung der Bezirksmitglieder zu wählenden Kommission liege die Ueberwachung der Bezirksleitung und die Mitentscheidung in wichtigen Fragen ob. Die Wirksamkeit der Bezirksverbände sei nicht nur auf die Erledigung der ihnen als Ortsverwaltung des Gesamtverbandes übertragenen, für diesen vorzunehmenden Geschäfte beschränkt, sondern erstrecke sich gemäß § 31 Abs. 5 der Satzung auch auf andere, die besonderen Interessen der Bezirksmitglieder berührende Angelegenheiten. Der Bezirk sei daher einerseits eine Verwaltungsstelle des Hauptverbandes, andererseits aber auch ein von ihm verschiedener, selbständiger und von dem Beihil der Mitglieder unabhängiger, nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 BGB., welcher die in seinem Bezirk wohnenden Mitglieder des Hauptverbandes zugleich als seine eigenen korporativ zusammenfasse und zusammenhalte. Die Tariffähigkeit des Bezirkes sei auch schon daraus zu ersehen, daß sein Bezirksleiter B. schon des öfteren über den Abschluß von Tarifverträgen verhandelt und sie auch unterzeichnet habe. Gegen diese Rechtsauffassung sei bisher nie ein Widerspruch erhoben. Der Tarifbruch sei daher auch dem Bezirksverband zuzuschreiben und der Bezirksleiter B. als Vorsitzender dieses nicht rechtsfähigen Vereins für den Schaden haftbar zu machen.

Um die Arbeitslosenunterstützung der Saargänger

Der Hauptvorstand unseres Verbandes hatte unterm 28. September dieses Jahres an den Herrn Reichsarbeitsminister folgendes Schreiben gerichtet:

Betr.: **Arbeitslosenunterstützung an pfälzer und rheinische Bauarbeiter, die im Saarstaat arbeiten.**

Unterzeichneter Verbandsvorstand bittet den Herrn Reichsarbeitsminister, auf Grund des § 208 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 Bestimmungen zu er-

lassen, die den Saargängern aus Pfalz und Rheintal die Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung sichern.

Gründe: Seit vielen Jahrzehnten ist ein großer Teil der pfälzer und rheinischen Bauarbeiter darauf angewiesen, im Saargebiet zu arbeiten. Auch in diesem Jahre sind mehrere hundert Mitglieder gezeichneten Verbandes im Saargebiet beschäftigt, weil die Bautätigkeit in der Heimat nicht umfangreich genug war, alle aufzunehmen. Die Beschäftigung im Saarstaat wird aber nicht das ganze Jahr über anhalten. Wahrscheinlich wird, wenn im Saargebiet die Bauarbeit zu Ende geht, auch in den übrigen Teilen Deutschlands kaum noch Nachfrage nach Bauarbeitern bestehen. Die Gefahr der Arbeitslosigkeit steht vor der Tür. Da das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für den Saarstaat nicht gilt, werden dort keine Beiträge für diesen Zweck erhoben. Der Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung muß Lt. Gesetz die Beitragsleistung vorgehen. Wollten sich die im Saargebiet beschäftigten Arbeiter die Arbeitslosenunterstützung sichern, so müßten sie nach dem derzeitigen Gesetz als Selbstversicherer den vollen Beitrag, also auch den Arbeitgeberanteil, zahlen. Das liegt aber außer dem Bereich der Möglichkeit. Diese Arbeiter erhalten Frankenhilfe, ihre Familien leben in der Pfalz oder in der Rheinprovinz. Es kommt also doppelte Haushaltsführung bei geringerem Kaufwert des Lohnes in Frage. Da kann ihnen nicht zugemutet werden, auch noch den Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung zu zahlen.

Wir bitten daher den Herrn Reichsarbeitsminister, Bestimmungen zu erlassen, die den im Saarstaat beschäftigten pfälzer und rheinischen Arbeitern Anwartschaft auf die Arbeitslosenunterstützung gibt, wenn die Arbeitsmöglichkeit beendet ist.

gez. **F. J. Wiedeborg.**

Darauf ging mit Schreiben vom 12. Oktober 1927 — Nr. IV 9596/27 — folgende Antwort des Herrn Reichsarbeitsministers ein:

Betr.: **Arbeitslosenunterstützung für Saargänger.**

Mit Schreiben vom 30. September 1927 — IV 9115/27 — an den Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung habe ich auf Grund des § 220 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 des Gesetzes für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927 (Reichsgesetzblatt I, S. 187) angeordnet, daß die bisherige Regelung bezüglich der Arbeitslosenunterstützung für Saargänger vorläufig weiter in Geltung bleibt. Eine endgültige Regelung beabsichtige ich auf Grund des § 208 Abs. 1 des Gesetzes zu erlassen.

Im Auftrage: **gez. Rettig.**

Allgemeine Rundschau

Ihnen schlägt alles zum Heile aus

Kämlisch den Banken. Und so machen sie auch aus der aus währungspolitischen Gründen am 1. Oktober erfolgten Erhöhung des Reichsbankdiskonts von 6 auf 7 Prozent und des Lombardfußes von 7 auf 8 Prozent für sich selber ein Geschäft. Vorerst sind die Mitglieder des Bankensortiments, die sich „Berliner Stempelvereinigung“ nennen, — und die anderen werden bald folgen — übereingekommen, per sofort die Habenzinsen für Guthaben nur um 1/2 Prozent heraufzusetzen, während die Sollzinsen für Bankschulden um die volle Erhöhung der Reichsbank, also um 1 Prozent erhöht wurden. Das bedeutet also, daß die Verdienstspanne der Banken zwischen Soll- und Habenzinsen sich um 1/2 Prozent von 3 1/2 auf 4 Prozent vergrößerte. Man muß halt jede Gelegenheit zum eigenen Vorteil ausnutzen. Auch die „Deutsche Bergwerkszeitung“ wittert bereits neue Verdienstmöglichkeiten. Sie bedauert in ihrer Nr. 233/1927 an sich die „schädliche Wirkung der wenig abgewogenen und keineswegs zielstrebigen Politik des Reichsbankpräsidenten“, tröstet sich aber damit, daß „es den Industrien gelingt, die Verteuerung auf die Preise abzuwälzen, ohne daß die Nachfrage zurückgeht“. Sie werden es genau so machen wie die Banken, indem sie selbst an der „schädlichen Wirkung“ noch extra etwas verdienen. Wenn durch die Nationalisierung die Unkostenquote zurückgeht, bleiben die Preise, wenn aber eine Erhöhung der Unkostenquote eintritt, die lange nicht an die Einsparung heranreicht, dann wird gleich das Doppelte auf die Preise geschlagen, auf die man analog das Wort anwendet: „Vorwärts immer, rückwärts nimmer.“ Den Arbeitnehmern aber ruft man zu: „Um Gottes willen keine Lohnerhöhungen.“ So geht das natürlich nicht. Man höre doch endlich damit auf, den Gewerkschaften Unverantwortlichkeit vorzuwerfen, wenn sie die Löhne der Arbeitnehmer auf ein einigermaßen vernünftiges Maß heraufzusetzen sich bemühen, und jorge lieber dafür, daß die wirklichen Profitmacher zur „wirtschaftlichen Vernunft“ zurückkehren.

Bäuerliche Siedlung oder Großbetrieb?

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die klein- und mittelbäuerliche Siedlung wesentlich rationaler arbeitet als die großen Güter. Dazu kommt noch der hohe vollkommene Wert, der die Schaffung möglichst vieler

Bauernwirtschaften an Stelle des Latifundienbesitzes besonders in dem Grenzgebieten Deutschlands geradezu zu einer nationalen Notwendigkeit macht. Ueber den wirtschaftlichen Wert der Siedlungsstätigkeit, ihren Zweck und ihr Ziel bringt das Oktoberheft des Verbandsorganes der „Deutschen Bauernschaft“ aus der Feder der beiden Geschäftsführer einen Aufsatz, der u. a. folgendes sagt:

„Der bäuerliche Betrieb ernährt auf der gleichen Flächeneinheit erheblich mehr Menschen als der Großbetrieb. So entfallen auf 1000 Hektar Anbaufläche bei den Kleinbäuerlichen Betrieben 143 Personen, bei den mittelbäuerlichen 63 und bei den Großbetrieben 30 Personen. Es ist bewiesen, daß die Umstellung auf die bäuerliche Betriebsweise keine Verminderung der heimischen Produktion herbeiführt. Leider haben sich bei der als notwendig erkannten Siedlungsreform bzw. bei ihrer Durchführung zuviel Hemmungen eingestellt. Einmal fehlt es überhaupt an einer einheitlichen zielbewußten Führung der deutschen Staatspolitik, dann aber fehlt auch das deutsche Zentralhypothekarinstitut, das ohne Hemmungen in der Lage ist, die notwendigen Mittel laufend zur Verfügung zu stellen. Das Geld wäre bei nur mäßigen staatlichen Zuschüssen hinreichend zu beschaffen, wenn Reich und Länder einmütig an die Lösung des Problems herantreten.“

Sabotierung des Betriebsrätegesetzes

Wie sehr notwendig der von den Gewerkschaften noch vor kurzem geforderte und begründete weitgehende gesetzliche Schutz der Betriebsräte ist, zeigt die Praxis in besonders in der letzten Zeit sich häufiger trafen Fällen. Ein Beispiel für viele. Die Belegschaft einer Firma in der Nähe von Koblenz wählte nach langer Bekanntheit einen Betriebsrat. Der Firma war das unangenehm, und so erhob sie kurz nach der Wahl beim Arbeitsgericht Koblenz-Land. Dieses entschied trotz verspäteter Einreichung zugunsten der Firma. Die Firma hatte erreicht, was sie wollte, und schon am Tage nach dem Urteilspruch wurden die drei Betriebsratsmitglieder freilos entlassen, lediglich aus dem Grunde, weil sie es „gemagt“ hatten, den gesetzlichen Bestimmungen getreu sich in den Betriebsrat wählen zu lassen. Das letzte man allerdings nicht in die Entlassungspapiere, sondern gab keine Gründe an, mit der Absicht, wie der Firmenvertreter den traurigen Mut hatte, zu erklären, daß die Arbeiter keine Unterstützungsansprüche geltend machen könnten.

Also doppelte Bestrafung für die pflichtgemäße Ausübung gesetzlich gewährleisteter Rechte. Das Unbegründete aber ist, daß die Gerichte durch unverständliche Urteile den Saboteuren der Gesetze in die Hände arbeiten. Man schlägt sich vor den Kopf und fragt sich, wie es möglich ist, daß ein derartiger Schlag in das Rechtsempfinden in einem Rechtsstaate sanktioniert werden kann. Wo bleibt da der Staatsanwalt und die Gewerbeaufsicht?

Bildungsdiener

Alle Welt redet von Volksgemeinschaft. Und da sollte man zum mindesten meinen, daß man jedes Können und jede Fähigkeit, gleichgültig, wie sie erworben wurde, entsprechend wertet und an die richtige Stelle setzt. Aber weit gefehlt. Die alte Privilegienwirtschaft, für die einzig und allein der Besitz und die schulmäßig abgeschlossene Bildung, womöglich noch die Herkunft und Stellung des Vaters, das ausschließliche Anrecht auf höhere Stellen gibt, sieht heute im ungeheuren Verhältnis zur Volksgemeinschaftsbildung. Gereifte Lebenserfahrung und in jahrzehnelanger praktischer Arbeit erworbene Sachkenntnis gilt nichts, die Unerschöpflichkeit aller, wenn sie nur die vorgezeichneten Bahnen mit mehr oder weniger „Erfolg“ durchlaufen hat. War da in einer rheinischen Stadt vor kurzem die Stelle eines Wohlfahrtsbeauftragten zu besetzen, also eine Stelle, die vor allen Dingen praktische Sachkenntnis voraussetzt. Die christlichen Gewerkschaften repräsentierten einen in diesen Dingen anerkannt kundigen und bewährten Mann aus ihren Reihen, der außerdem noch das notwendige Einfühlungsvermögen mit den von ihm zu beratenden Menschen mitbrachte. Und was geschah? Die bürgerliche Mehrheit sagte eine Zurückweisung folgenden Wortlautes: „Im Interesse der Arbeitnehmers ist es besser, solche erfahrenen Männer ihrem bisherigen Aufgabengebiet zu erhalten, statt sie in für sie persönlich ungewissheit angenehme Verzierungsämter zu bringen, auf die sie aber weder rechtlich noch moralisch irgendwelchen Anspruch haben.“

Der Geist ist es, der die Volksgemeinschaft lebendig macht. Und dieser Geist beweist sich dann, wenn er die Probe aufs Exempel abzugeben hat. Die oben erwähnte Probe bürgerlicher „Staatsweisheit“ aber schafft eine Atmosphäre herabwürdigender Mistrans, die dem Gedankens der Volksgemeinschaft den Todesstoß versetzt.

Wirkungen des Achtstundentages

Nach einem Bericht der Union der Glasarbeiter in der tschechoslowakischen Republik konnte im Jahre 1911 eine durchschnittliche Lebensdauer der Glasarbeiter von nur 37 Jahren festgestellt werden, während sie bereits 1919 bis 1920 ein Durchschnittsalter von 39 Jahren erreichten. Von da an nahm die Lebensdauer ständig zu. Im Jahre 1921 betrug die durchschnittliche Lebensdauer 42 Jahre, 1922 = 43 Jahre, 1923 = 44 Jahre, 1924 = 45 Jahre, 1925 = 46 Jahre, 1926 etwas über 51 Jahre. Es sind sicherlich eine Reihe von Gründen kausaler und je letzter Art, die diese ebenso erfreuliche wie aufregende Entwicklung beeinflussen. Die Einführung des

Kollegen, lest den
„Deutschen!“

Achtstundentages hat diese Entwicklung zum mindesten sehr stark begünstigt, wie auch die sozialhygienische Aufklärung und die Erklämpfung besserer wirtschaftlicher Verhältnisse durch die Gewerkschaften erheblich dazu beigetragen hat.

Weltpropaganda

Am 31. Oktober kehrt zum dritten Male der sogenannte Weltpartag wieder. Ein Beschluß der internationalen Sparfassenantagung im Oktober 1924 in Mailand erklärte den 31. Oktober eines jeden Jahres zum Weltpartag. In allen Ländern soll an diesem Tage eine großzügige Propaganda für die Spartätigkeit entfaltet werden. In den hinter uns liegenden Jahren wurde diesem Beschlusse reichlich Rechnung getragen.

Sicherlich wird auch in diesem Jahre der 31. Oktober eine gleich wirksame Propaganda sehen. Die verschiedensten Sparinstitute werden da auf dem Plane erscheinen. Mit den Jahren hat die Spartätigkeit im deutschen Volke wieder große Fortschritte gemacht. Die Spareinlagen bei den deutschen Sparfassen betragen am 31. August 1927 243,9 Millionen Mark.

Diese günstige Zeitspanne für die Sparpropaganda muß auch von den Arbeitnehmern für die eigenen Sparrichtungen genutzt werden. Die Regsamkeit anderer Sparinstitute muß insbesondere auch den Blick hinlenken auf die Sparbank der christlich-nationalen Arbeitnehmerbewegung, auf die Deutsche Volksbank. Das große Heer der Arbeitnehmer muß für die hier schlummernden bedeutenden Aufgaben in stärkstem Maße interessiert werden. Die Sparbesitzenden, die Verfügungsberechtigten über Organisationsgelder sollen hier mit gutem Beispiele vorangehen.

Der Weltpartag muß auch ein Propagandatag für die Deutsche Volksbank mit ihren besonderen Aufgaben als Arbeitnehmerbank und damit für die Aufgaben der christlich-nationalen Arbeitnehmerbewegung werden.

Sozialpolitik

Zusammentreffen von Unfall- und Invalidenrenten. Die Reichsversicherungsordnung erhielt durch das Gesetz vom 25. Juni 1926, welches seit 1. Juli 1926 in Kraft ist, Bestimmungen, durch welche ein teilweises oder ganzes Ruhen der Invalidenrente eintritt, wenn gleichzeitig auch eine Rente aus der Unfallversicherung bezogen wird. Das Maß der Kürzung ist nach dem Wortlaut des Gesetzes unterschiedlich je nachdem, ob

1. die Invalidität die Folge des Betriebsunfalles ist, auf Grund dessen die Unfallrente gewährt wird, oder ob sie
2. ihren Grund in einem mit dem Betriebsunfall nicht zusammenhängenden Leiden oder in der Tatsache der Vollendung des 65. Lebensjahres hat.

Im Falle 1, in welchem durch den Betriebsunfall ein innerlicher Zusammenhang der Leistungen aus der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung gegeben ist, ruht der Teil des Grundbetrages der Invalidenrente, welcher dem von Versicherten bezogenen Teile der Vollrente aus der Unfallrente entspricht.

Im Falle 2 aber, in welchem nur ein rein äußerliches Zusammentreffen der Leistungen aus der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung vorliegt, ruht neben der reichsgesetzlichen Unfallrente die Invalidenrente, soweit die Gesamtbezüge den Jahresarbeitsverdienst übersteigen, den in derselben Gegend ein gesunder Arbeiter der Berufsgruppe erzielt, welcher der Versicherte bei im wesentlichen ungeschwächter Arbeitskraft nicht nur vorübergehend angehört hat.

Nun kommt es in der Praxis bei Fall 1 nicht selten vor, daß die Unfallrente und die in ihrem Grundbetrage bereits gekürzte Invalidenrente zusammen den Jahresarbeitsverdienst, der für die Bemessung der Unfallrente in Frage kommt, immer noch übersteigen. Mit dieser Tatsache entsteht die Frage, ob diesfalls eine nochmalige Kürzung der Gesamtbezüge bis zur Höhe des Jahresarbeitsverdienstes eintreten müsse. Diese Maßnahme einer doppelten Kürzung erschien in ihrer Zulässigkeit recht fraglich, weshalb das Reichsversicherungsamt um Aenderung angegangen wurde. Dieses hat nun vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge laut Bericht an das Reichsarbeitsministerium folgende, die doppelte Kürzung zulassende Stellung eingenommen: Bei den Invalidenrenten auf Grund eines Unfalles ist, kann ein zweifaches Ruhen eintreten: ein Ruhen des Grundbetrages und außerdem ein Ruhen der Restrente bis zur Höhe des für die Unfallversicherung maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes.

Diese Anordnung des Reichsversicherungsamtes bedeutet eine schwere finanzielle Schädigung aller durch Betriebsunfall invalide gewordenen Arbeiter, weil künftighin zweifelhafte sämtliche Versicherungsanstalten die doppelte Kürzung durchzuführen werden. Nachdem das Reichsversicherungsamt aber ausdrücklich betont, daß keine Aenderung vorbehaltlich einer Ent-

scheidung im Rechtsmittelzuge erfolgt, sollte jeder durch die doppelte Kürzung Geschädigte rechtzeitig dagegen Beschwerde erheben; denn im Wortlaut des Gesetzes ist von einer zweifachen Kürzung keine Rede.

Don den Arbeitsstellen

Küpelhafte Behandlung eines Baukontrolleurs

Weiterholt. Der Maurerpolier Franz Witzler zu Westerholt, bei dem gleichnamigen Bauunternehmer tätig, scheint Krügges „Umgang mit Menschen“ noch nicht gelesen zu haben. Sonst konnte er sich unserem Kollegen Faust gegenüber, der als Baukontrolleur bei der Gemeinde angestellt ist, nicht so weit verweisen, wie er es kürzlich tat.

In der Gemeinde Westerholt errichten die Kriegsbeschädigten eine Anzahl Wohnungen für ihre Mitglieder. Aufgabe des Baukontrolleurs war es nun, dafür zu sorgen, daß die Baupolizei- und Unfallverhütungsvorschriften auf jenen Baustellen innegehalten wurden. Kollege Faust mußte leider die Feststellung machen, daß es in dieser Hinsicht bei der Firma Witzler schwer haperte. In der ihm eigenen ruhigen und sachlichen Weise machte er nun dem Polier Franz Witzler (Vetter und Verwandter der Firma) darauf aufmerksam, daß die bestehenden Mängel beseitigt werden müßten. So waren zwei Balkenlagen vollständig ungedeckt, weder Schutzdecken eingeschnitten, noch mit Gerüstbrettern gegen Absturzgefahr abgekleidet. Auch der Leitengang war nicht genügend gesichert.

Anstatt nun dem Ersuchen des Baukontrolleurs Folge zu geben, fuhr der Polier den Kollegen in ganz gemeiner Weise an. Worte, wie Lump, Faulenzer usw. flogen dem Kollegen an den Kopf. Faust, der wie versteinert ob solchen Wutausbrüchen dastand, sicherte sich einige Augen- und Schreizeugen und erstattete Anzeige bei seiner vorgesetzten Behörde. Neben einer empfindlichen Strafe für die angetane Beleidigung wird sich der Polier wegen Nichtbeachtung der Baupolizei- und Unfallverhütungsvorschriften zu verantworten haben.

Solche Vorfälle, die Gott sei dank nur sehr selten vorkommen, tragen sicherlich nicht dazu bei, die Zusammenarbeit der Baukontrolleure mit den Politikern zu fördern. Wir bemerken zum Schluß, um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, daß der betreffende Polier nicht organisiert ist.

Bekanntmachung des Hauptvorstandes

Laut § 21 Abs. 1 unserer Satzungen ist der Verbandsbeitrag für jede Kalenderwoche zu zahlen. Das Jahr 1927 hat 53 Kalenderwochen. Es sind daher in diesem Jahre 53 Wochenbeiträge zu zahlen. Die 53. Woche endigt mit dem 31. Dezember dieses Jahres.

S. A.: Friedrich Jacobi.

Bekanntmachung

Verwaltungsstelle Elberfeld

Unser Verbandsbüro befindet sich Wilhelmstraße 33a. Sprechstunden sind Dienstags und Freitags, nachmittags von 3 bis 7 Uhr.

Zureisende Kollegen wollen sich dort oder beim Kassierer Johann Wollweber, Oberstr. 42a, melden. Unsere Versammlungen finden jeden dritten Samstag im Monat beim Birt Wilhelm Roggenkämper, Luisenstraße, statt.

Der Vorstand. S. A.: Paul Schäfer.

Sterbetafel

Am 6. Oktober starb unser lieber Kollege, der Maurerpolier Paul Koppig, im Alter von 52 Jahren infolge Magenkrebs.

Ortsgruppe Reheim a. d. Ruhr.

Ehre seinem Andenken!

Deutscher Versicherungs-Konzern

Die Mitglieder des christlichen Bauarbeiterverbandes versichern sich: Leben bei der

Deutschen Lebensversicherung
Gemeinnützige Aktiengesellschaft

ihre Möbel und ihren Hausrat bei der

Deutschen Feuerversicherung A. G.

und sich selbst gegen Unfall und Haftpflicht in Berlin-Schöneberg (Post-Friedenau) Hähnelftr. 15a.

Billige Tarife.

Sulante Schadenschadlung. — Größte Sicherheit.

Aufsichtsrat-Vorsitzender:

Ministerpräsident a. D. Dr. Stegerwald.

Überall Mitarbeiter gesucht.